

RECHTSPRECHUNGSHINWEISE

Stefanie Kemme

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht

Für diese Rechtsprechungsübersicht wurden die vom 1.4.2017 bis zum 30.6.2017 veröffentlichten, rechtspsychologisch relevanten Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen gesichtet. Zur Konkretisierung der Leitsätze werden ggfs. ausgewählte Auszüge aus den Gründen der Entscheidungen aufgeführt. Falls erforderlich werden auch kurze Angaben zum betreffenden Sachverhalt gemacht. Anmerkungen, die der Verständlichkeit dienen, wurden in [...] gesetzt. Für jede Entscheidung wird eine Quelle angegeben, über die der Volltext recherchierbar ist.

I. Schuldfähigkeit

- 1 Kein Freispruch wegen fehlender Schuldfähigkeit unter Offenlassung von Eingangsmerkmal und Täterschaft

BGH, Urt. v. 30.3.2017 – 4 StR 463/16 (LG Bielefeld); NStZ-RR 2017, 165 = BeckRS 2017, 106914

1. Schließt sich der Tatrichter den Ausführungen eines Sachverständigen an, müssen dessen wesentliche Anknüpfungspunkte und Darlegungen im Urteil so wiedergegeben werden, wie dies zur Beurteilung der Schlüssigkeit des Gutachtens erforderlich ist. Welches Eingangsmerkmal iSd § 20 StGB erfüllt ist, darf im Urteil ferner nicht offenbleiben.
2. Schließlich darf bei einem Freispruch wegen § 20 StGB die Frage der Täterschaft des Angeklagten nicht offenbleiben, weil es maßgeblich darauf ankommt, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten bei dem konkreten Tatgeschehen ausgewirkt hat.

2 Erheblich verminderte Schuldfähigkeit bei Drogenabhängigkeit

BGH, Beschl. v. 18.1.2017 – 2 StR 436/16 (LG Frankfurt a. M.); NStZ-RR 2017, 167 = BeckRS 2017, 104747

1. Die Abhängigkeit von Drogen begründet für sich gesehen keine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit.
2. Eine rechtlich erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit ist bei einem Rauschgiftsüchtigen ausnahmsweise gegeben, wenn langjähriger Betäubungsmittelmissbrauch zu schweren Persönlichkeitsveränderungen geführt hat, der Täter unter starken Entzugserscheinungen leidet und durch sie dazu getrieben wird, sich mittels einer Straftat Drogen zu verschaffen, oder unter Umständen, wenn er die Tat im Zustand eines akuten Rauschs verübt.
3. In Ausnahmefällen kann auch die Angst vor unmittelbar bevorstehenden Entzugserscheinungen, die der Angeklagte schon einmal als äußerst unangenehm („intensivst“ oder „grausamst“) erlitten hat, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit führen.

II. Maßregelvollzug

- 3 Hinzutretende Komponenten bei einem länger dauernden seelischen Defekt als Bedingung für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

BGH Beschl. v. 21.6.2016 – 4 StR 161/16; NStZ-RR 2017, 108= BeckRS 2016, 14544

1. Die Anordnung der Unterbringung gem. § 63 StGB setzt die positive Feststellung eines länger andauernden und nicht nur vorübergehenden Defekts voraus, der zumindest eine erhebliche Einschränkung der Schuldfähigkeit iSd § 21 StGB begründet. Es muss insoweit nicht eine ununterbrochene Befindlichkeit vorliegen, sondern es reicht aus, wenn der Zustand der Grunderkrankung länger andauert, sofern er dazu führt, dass schon alltägliche Ereignisse die akute erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit auslösen können.
2. Tritt dieser Zustand erst durch das Hinzutreten nicht nur alltäglicher, sondern besonderer, den Täter überfordernder Ereignisse bzw. in bestimmten Belastungssituationen ein, stellt dies keinen dauerhaften Zustand iSd § 63 StPO dar.
3. Für die Bewertung der Schwere einer krankhaften seelischen Störung oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit ist es insbesondere maßgebend, ob es im Alltag außerhalb der beschuldigten Delikte zu Einschränkungen auch des beruflichen und sozialen Handlungsvermögens gekommen ist.
4. Für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgrund des Konsums von Alkohol ist grundsätzlich nur Raum, wenn der Täter an einer krankhaften Alkoholsucht leidet oder in krankhafter Weise alkoholüberempfindlich ist. Ein Zustand iSd § 63 StGB liegt aber auch dann vor, wenn der Täter an einer länger

dauernden geistig-seelischen Störung leidet, bei der bereits geringer Alkoholkonsum oder andere alltägliche Ereignisse die akute erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit auslösen können und dies getan haben.

4 Gefährlichkeitsprognose bei Unterbringung nach § 63 StGB n. F.

BGH, Beschl. v. 29.3.2017 – 4 StR 619/16 (LG Konstanz); NStZ-RR 2017, 139 = BeckRS 2016, 107442

1. Nach der Neufassung des § 63 StGB sind Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter fünf Jahren bedroht sind, nicht ohne weiteres dem Bereich der erheblichen Straftaten zuzurechnen.
2. Mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades zu erwartende Nachstellungen gem. § 238 I StGB können indes je nach Lage des Einzelfalls hierfür ausreichen. Todesdrohungen (§ 241 StGB), die geeignet sind, den Bedrohten nachhaltig und massiv in seinem elementaren Sicherheitsempfinden zu beeinträchtigen und in ihrer konkreten Ausgestaltung aus der Sicht des Betroffenen die naheliegende Gefahr ihrer Verwirklichung in sich tragen, stellen ebenfalls eine schwerwiegende Störung des Rechtsfriedens dar und sind nicht bloße Belästigungen.

Aus den Gründen:

... 5. ... Sollte die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf der Grundlage des § 63 StGB i. d. F. des Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften vom 8.7.2016 erneut in Betracht gezogen werden, wird hinsichtlich der Gefährlichkeitsprognose zu berücksichtigen sein, dass Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe unter 5 Jahren bedroht sind, nicht ohne weiteres dem Bereich der erheblichen Straftaten zuzurechnen sind (vgl. BVerfG [Kammer], Beschl. v. 24.7.2013 – 2 BvR 298/12 = RuP 2014, 31 [32] = BeckRS 2013, 54084 = NStZ-RR 2014, 305 [Ls]). Mit einer Wahrscheinlichkeit höheren Grades zu erwartende Nachstellungen gem. § 238 I StGB können indes je nach Lage des Einzelfalls hierfür ausreichen (vgl. BGH, Beschl. v. 16.6.2014 – 4 StR 111/14 = NStZ 2014, 571 [572 f.] mwN; s. auch BGH, Beschl. v. 27.5.2014 – 3 StR 113/14 = BeckRS 2014, 14632). Für die Frage, ob zu erwartende Drohungen gegen Personen aus dem Umfeld der Zeugin V dem Bereich der Taten von erheblicher Bedeutung zuzurechnen sind, verweist der Senat auf sein Urteil vom 22.12.2016 – 4 StR 359/16 = BeckRS 2016, 112683 (z. Abdr. in der NStZ vorgesehen).

5 Höchstdauer der erfolgsversprechenden Suchtbehandlung

BGH, Beschl. v. 15.3.2017 – 2 StR 581/16 (LG Erfurt); NStZ-RR 2017, 139 = BeckRS 2017, 106513

Die Rechtsprechung einiger Strafsenate des BGH vor der Gesetzesänderung, wonach die Voraussetzungen des § 64 S. 2 StGB dann nicht vorliegen, wenn die Entzugsbehandlung voraussichtlich nicht innerhalb der in § 67 d I 1 StGB für die Maßregel vorgesehenen Höchstfrist von 2 Jahren zum Erfolg führen kann, ist durch die Neufassung des § 64 S. 2 StPO überholt. Hiernach steht für eine erfolgsversprechende Behandlung i. S. der Vorschrift grundsätzlich die bei Verhängung einer Begleitstrafe geltende verlängerte Unterbringungsfrist nach § 67 d I 3 StGB zur Verfügung.

6 Erneute Unterbringungsanordnung – Verhältnismäßigkeit

BGH, Beschl. v. 7.3.2017 – 1 StR 629/16 (LG München II); NStZ-RR 2017, 170 = BeckRS 2017, 104899

Die Verhältnismäßigkeit einer erneuten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist jedenfalls dann gewahrt, wenn das neue Urteil erhebliche Auswirkungen auf Dauer und Ausgestaltung des Maßregelvollzugs haben kann und das Erkenntnisverfahren in besserer Weise als das Vollstreckungsverfahren dazu geeignet ist, die neue Symptomatik sowie die sich darin widerspiegelnde Gefährlichkeit des Angeklagten für alle an der Maßregelvollstreckung Beteiligten verbindlich festzustellen und damit Änderungen in der Ausgestaltung des Vollzugs oder die Anordnung von dessen Fortdauer zu legitimieren.

7 Unterbringung nach § 63 StGB – Anforderungen an die Gefährlichkeitsprognose

BGH, Urt. v. 21.12.2016 – 1 StR 399/16 (LG München I); NStZ-RR 2017, 170 = BeckRS 2016, 115079

1. Die Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte psychische Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.
2. Im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose kann einer in den Bereich der mittleren Kriminalität hineinreichenden Anlasstat nur eingeschränktes Gewicht beizumessen sein, wenn Auslöser für die Tat eine vom Angeklagten als äußerst bedrohlich empfundene Ausnahmesituation war. Bei der Gesamtwürdigung von Tat und Täter sind jedoch auch frühere Taten mit zu berücksichtigen, selbst wenn die diesbezüglichen Verfahren nach § 153 oder § 154 StPO eingestellt wurden.

3. Auch ein aufgrund einer Anordnung nach § 126a StPO erlittener Freiheitsentzug ist gem. § 51 Abs. 1 S. 1 StGB auf die Strafe anzurechnen. Danach scheidet eine Strafaussetzung bereits begrifflich aus, wenn die Dauer der einstweiligen Unterbringung die verhängte Freiheitsstrafe erreicht.
- 8 Gefährlichkeitsprognose zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei nicht erheblichen Anlasstaten

BGH, Beschl. v. 7.3.2017 – 5 StR 609/16 (LG Berlin); NStZ-RR 2017, 171 = BeckRS 2017, 105126

Bei der von § 63 S. 2 StGB verlangten verschärften Gefährlichkeitsprognose kommt als Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit der zu erwartenden Straftaten nicht nur die Höhe der aus diesen folgenden Schäden in Betracht, sondern auch das Ausmaß der dabei entstehenden Störung des Rechtsfriedens. Daher können auch zu befürchtende Serienstraftaten, die jeweils für sich gesehen keinen schweren wirtschaftlichen Schaden verursachen würden, in ihrer Gesamtheit die künftige Gefährlichkeit iSd § 63 StGB begründen.

- 9 Fehlende Erfolgsaussichten einer Unterbringung nach § 64 StGB

OLG Bamberg, Beschl. v. 7.2.2017 – 2 OLG 7 Ss 105/16; NStZ-RR 2017, 171 = BeckRS 2017, 103590

Fehlende Erfolgsaussichten einer Unterbringung nach § 64 StGB können nicht allein damit begründet werden, dass andere Behandlungsmaßnahmen erfolgversprechend, geplant oder bereits begonnen wurden. Ein bereits erzielter Behandlungserfolg einer zwischenzeitlich begonnenen (freiwilligen) Therapie kann die Anordnung der Unterbringung nach § 64 StGB aber ausnahmsweise entbehrlich machen.

III. Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung

- 10 Strafzumessung bei lang zurückliegendem Kindesmissbrauch

BGH, Vorlagebeschl. v. 17.11.2016 – 2 StR 342/15; NStZ-RR 2017, 103

Kann der zeitliche Abstand zwischen Tat und Urteil im Rahmen der Strafzumessung wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes nicht in gleicher Weise Berücksichtigung finden wie bei anderen Straftaten?

Aus den Gründen:

... II. Der Senat vermag sich der Ansicht des 1. Strafsenats, der ein Teil der Lit. gefolgt ist (Wolters, in: SK-StGB, 135. Lfg., § 176 Rn 13; Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl., § 176 Rn 55; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl., § 176 Rn 29; a. A. Fischer, StGB, 64. Aufl., § 46 Rn 61; § 176 Rn 35; Renzikowski, in: MüKo-StGB, 2. Aufl., § 176 Rn 66), auch unter Berücksichtigung der Erwägungen in dem Beschluss vom 10.5.2016 nicht anzuschließen; denn sie vermischt in sachlich nicht gerechtfertigter Weise Gesichtspunkte der Strafzumessung mit solchen der Verjährung. Er hält deshalb an seiner in dem Anfragebeschluss vom 29.10.2015 dargelegten Auffassung fest; soweit er in seiner Entscheidung vom 10.11.1999 noch Anderes vertreten hatte, gibt er diese Rspr. auf. Danach kann der zeitliche Abstand zwischen Tat und Urteil im Rahmen der Strafzumessung wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in gleicher Weise Berücksichtigung finden wie bei anderen Straftaten; die gesetzliche Regelung des Ruhens der Verjährung in § 78 b I Nr. 1 StGB führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Hierzu gilt im Einzelnen:

1. Die Strafe soll eine angemessene staatliche Reaktion auf die Begehung einer Straftat sein. Ihre Bemessung erfordert eine einzelfallorientierte Abwägung der strafzumessungsrelevanten Umstände. Grundlagen der Strafzumessung sind dabei die Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und der Grad der persönlichen Schuld des Täters (§ 46 I 1 StGB; BGH, Urt. v. 4.8.1965 – 2 StR 282/65 = BGHSt 20, 264 [266] = NJW 1965, 2016). Daneben ist dessen Resozialisierung der zentrale Gesichtspunkt der Strafzumessung, denn das TatGer. hat bei der konkreten Straf Bemessung die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind (§ 46 I 2 StGB). Nach diesen Maßgaben kann ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und Urteil eine Strafmilderung gebieten. Der Ablauf der Zeit mindert zwar nicht die Tatschuld, doch kann er Tat und Täter unter den Aspekten von Schuld und Spezialprävention in einem günstigeren Licht erscheinen lassen, als es bei schneller Ahndung der Fall gewesen wäre; dies gilt insbesondere, wenn sich die Tat durch den Zeitablauf als einmalige Verfehlung des Täters erwiesen, er sich inzwischen jahrelang einwandfrei geführt und der Verletzte die Folgen der Tat überwunden hat (Theune, in: LK-StGB, 12. Aufl., § 46 Rn 240). Ein langer Zeitablauf nach der Tat führt deshalb nicht nur zu einer Minderung des Sühneanspruchs, weil das Strafbedürfnis allgemein abnimmt (BGH, Beschl. v. 17.1.2008 – GSSSt 1/07 = BGHSt 52, 124 [141 f.] = NJW 2008, 860 = NStZ 2008, 234), sondern erfordert auch eine gesteigerte Prüfung der Wirkungen der Strafe für den Täter (BGH, Beschl. v. 20.2.1998 – 2 StR 20/98 = BGHR StGB § 46 I Schuldausgleich 35). ...

11 Schwerer Kindesmissbrauch – Mittäterschaft

BGH, Beschl. v. 15.3.2017 – 4 StR 22/17 (LG Halle); NStZ-RR 2017, 142 = BeckRS 2017, 106913

1. Die für eine gemeinschaftliche Begehung i. S. von § 176 a II Nr. 2 StGB erforderliche gleiche Zielrichtung des täterschaftlichen Handelns liegt auch dann vor, wenn der Täter nach § 176 II StGB durch seinen Bestimmungsakt gerade diejenige sexuelle Handlung ermöglicht, die der andere i. S. von § 176 I StGB vornimmt.
2. Nach § 184 b III StGB ist zum einen strafbar, wer es unternimmt, sich den Besitz kinderpornographischer Schriften zu verschaffen, wodurch auch die Herstellung zum Eigengebrauch erfasst wird, zum anderen, wer eine solche Schrift besitzt, wobei diese Tatmodalität ersichtlich als Auffangtatbestand ausgestaltet ist.
3. Zu der durch § 404 I 2 StPO geforderten Konkretisierung des Anspruchsgrundes kann es in einfach gelagerten Fällen ausreichen, auf die Vorwürfe in der Anklageschrift Bezug zu nehmen. Ein bloßer Verweis auf „das zu erwartende Ergebnis der Hauptverhandlung“ genügt hingegen nicht.

12 Begriff der sexuellen Handlung und Tatbegriff bei versuchter Anstiftung

BGH, Beschl. v. 23.2.2017 – 1 StR 627/16 (LG Mosbach); NStZ-RR 2017, 140 = BeckRS 2017, 106510

1. Das bloße Ausziehen des Kindes führt nicht zu dem körperlichen Kontakt, der für eine sexuelle Handlung i. S. des § 176 I StGB erforderlich ist.
2. Führt das Kind auf Weisung des Täters sexuelle Handlungen an sich selbst aus, scheidet – mangels Vornahme einer sexuellen Handlung an dem Kind – § 176 I StGB aus; in Betracht kommt allenfalls eine Strafbarkeit nach § 176 IV Nr. 2 StGB.
3. Für die rechtliche Einordnung der beabsichtigten Tat als Vergehen oder Verbrechen kommt es für die i. S. des § 30 I StGB in Aussicht genommene Anstiftung nicht auf die Person des Anstifters, sondern auf diejenige des Anzustiftenden an. Maßgeblich ist damit, ob die Tat – würde sie verwirklicht – nach Maßgabe des § 28 II StGB für die Person des präsumtiven Haupttäters ein Verbrechen i. S. des § 12 I StGB wäre.

13 Vergewaltigung – lang andauerndes Missbrauchsverhältnis

BGH, Beschl. v. 21.2.2017 – 1 StR 506/16 (LG Landshut); NStZ-RR 2017, 172 = BeckRS 2017, 105787

1. Auch wenn dem Angeklagten eine länger dauernde Serie sexueller Nötigungen gemäß § 177 StGB aF zur Last liegt, muss für jede einzelne Tat konkret und indivi-

dualisiert festgestellt werden, dass dem Opfer sexuelle Handlungen durch den Einsatz von Nötigungsmitteln abgezwungen wurden (BGH BeckRS 9998, 166948).

2. Stellt das Tatgericht fest, dass der Angeklagte zur Tatzeit alkoholabhängig war, darf es die Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringungsmaßregel gemäß § 64 StGB nicht unter Verweis darauf unterlassen, dass die medizinischen Voraussetzungen für eine solche Unterbringung in einem früheren Strafverfahren von einem Sachverständigen verneint worden waren.
3. Allein die mangelnde Bereitschaft des Angeklagten, sich einer Exploration durch einen Sachverständigen zu den Voraussetzungen des § 64 StGB zu unterziehen, schließt eine hinreichend konkrete Erfolgsaussicht der Maßregel iSv § 64 S. 2 StGB nicht aus.

14 Misshandlung Schutzbefohlener

BGH, Beschl. v. 31.8.2016 – 4 StR 340/16 (LG Halle); NStZ 2017, 282 = BeckRS 2016, 20844

1. Die Qualifikationstatbestände des § 225 Abs. 3 StGB setzen voraus, dass der Täter den Schutzbefohlenen durch eine Tathandlung des § 225 Abs. 1 StGB in die konkrete Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
2. Eine erhebliche Entwicklungsschädigung gem. § 225 Abs. 3 Nr. 2 StGB erfordert in Anlehnung an § 171 StGB, dass der normale Ablauf des körperlichen und seelischen Entwicklungsprozesses dauernd oder nachhaltig gestört ist.
3. Liegen bereits vor der Tat Schäden iSd § 225 Abs. 3 StGB vor, muss die Tat die Gefahr verursachen, dass die bereits vorhandenen oder zu befürchtenden Schäden in erheblichem Maße vergrößert oder dass die wegen einer bereits vorliegenden individuellen Schadensposition bestehenden Gefahren messbar gesteigert werden.
4. Nur geistige Behinderungen unterfallen dem Tatbestand des § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Geistige Behinderungen sind nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Störungen der Gehirntätigkeit im Sinne einer organischen Beeinträchtigung, die nicht bereits als geistige Krankheit zu qualifizieren sind.
5. Quälen iSd § 225 Abs. 1 StGB ist die Vornahme mehrerer Körperverletzungshandlungen, die für sich genommen den Tatbestand des § 225 Abs. 1 StGB noch nicht erfüllen. Erst die ständige Wiederholung macht den gesteigerten Unrechtsgehalt gegenüber § 223 StGB aus. Dabei ist erforderlich, dass die einzelnen Gewalthandlungen ein äußerlich und innerlich geschlossenes Geschehen darstellen, was anhand von räumlichen und situativen Zusammenhängen, zeitlicher Dichte oder einer sämtliche Einzelakte prägenden Gesinnung beurteilt werden kann.

IV. Stellung des Sachverständigen sowie Verfahrensfragen

15 Beweiswürdigung – lügender Zeuge

BGH, Beschl. v. 26.1.2017 – 5 StR 541/16 (LG Berlin); NSTZ-RR 2017, 152 = BeckRS 2017, 103699

Das Tatgericht hat das Aussageverhalten eines lügenden Zeugen vollständig darzulegen und anzugeben, weshalb es ihm gleichwohl folgen will, namentlich wenn im Wesentlichen Aussage gegen Aussage steht.

Zum Sachverhalt:

Das LG verurteilte den Angekl. wegen Vergewaltigung, wegen schweren Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, wegen Zuhälterei in 2 Fällen, wegen gefährlicher Körperverletzung und wegen Körperverletzung in 3 Fällen unter Teilfreispruch zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten. Die Revision des Angekl. erzielte einen Teilerfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Schuldspruch wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil der Zeugin M (Fall 2) hält revisionsgerichtlicher Überprüfung nicht stand.

a) Nach den Feststellungen fuhr der Angekl. die damals 17 Jahre alte Zeugin mit deren Freund von Bulgarien nach Berlin. Dort angekommen brachte er sie unter Hinweis auf bestehende Schulden dazu, sich für ihn zu prostituieren. Er nahm ihr ein Ausweispapier ab und gab ihr eine Kopie, in der das Geburtsdatum geändert war, so dass sich ein Alter der Zeugin von 19 statt 17 Jahren ergab. Die Zeugin war bis dahin nicht der Prostitution nachgegangen und wollte in Berlin als Reinigungskraft arbeiten. Nach ihrer Flucht vor dem Angekl. prostituierte sie sich weiterhin.

b) Das LG hat die Verurteilung maßgebend auf die Aussage der Zeugin gestützt. Die Einlassung des Angekl., wonach sie und ihr Freund, bei dem es sich um ihren Zuhälter gehandelt habe, von vornherein zu Zwecken der Prostitutionsausübung nach Berlin mitgefahren seien, hat es als unwahre Schutzbehauptung bewertet. Das Gleiche gilt für seine Angabe, die Zeugin für mindestens 18, wahrscheinlich aber 19 Jahre alt gehalten, ihr die verfälschte Kopie des Ausweispapiers nicht gegeben sowie den Originalausweis nicht einbehalten zu haben.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich dabei, dass die StrK entgegen der Anklageschrift den Qualifikationstatbestand des § 232 IV Nr. 1 StGB sowie die Tatbestände der Zuhälterei und der gefährlichen Körperverletzung nicht angenommen hat, weil sie insoweit Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage der Zeugin hatte. Wegen des weiteren Vorwurfs einer Vergewaltigung und Körperverletzung zu deren

Nachteil hat sie den Angekl. aus demselben Grund freigesprochen. Aus der Ablehnung eines Hilfsbeweisantrags geht ferner hervor, dass die Zeugin in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, „den Angekl. im Ermittlungsverfahren jedenfalls mit ihrer Behauptung, er habe ihr mit Rasierklingen und Zigaretten Verletzungen zugefügt (vgl. Fall 7 der Anklage), falsch belastet zu haben“; der Angekl. sei „nicht zuletzt wegen dieser Widersprüche im Aussageverhalten der Zeugin“ nicht verurteilt bzw. freigesprochen worden.

c) Die durch das LG vorgenommene Beweswürdigung entspricht nicht den Anforderungen, die die Rspr. in Konstellationen wie der vorliegenden stellt. Danach hat das TatGer. das Aussageverhalten eines lügenden Zeugen vollständig darzulegen und anzugeben, weshalb es ihm gleichwohl folgen will (vgl. dazu Sander, in: Löwe/Rosenberg, 26. Aufl., § 261 Rn 83 c; Miebach, in: MüKo-StPO, § 261 StPO Rn 225 f., 236 – jew. mzwN). Diesen Maßgaben werden die sehr kargen Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht gerecht, zumal hier nach den Urteilsgründen wohl noch weitere widersprüchliche Angaben hinzukamen.

Zwar weist der GBA mit Recht darauf hin, dass wegen der später bei der Zeugin gefundenen verfälschten Ausweiskopie und des Vorgehens des Angekl. gegenüber anderen Prostituierten gewisse Beweisanzeichen außerhalb der Aussage der Zeugin vorliegen, die für seine Kenntnis vom wahren Alter der Zeugin und für eine Abnahme des Ausweispapiers durch ihn sprechen. Indessen geben diese – in erster Linie für den durch das LG nicht ausgeurteilten Tatbestand der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 II StGB) entscheidungserheblichen – Indizien nichts für die Frage her, ob der Angekl. die Zeugin entgegen seiner Einlassung zur Ausübung oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst hat (§ 232 I 2 StGB a. F.; § 232 a I StGB n. F.). Gerade zu den Umständen der Aufnahme 6 der Prostitution hatte das LG aber durchgreifende Bedenken an der Glaubhaftigkeit der Angaben der einzigen Belastungszeugin. Es hätte ihm daher obliegen, deren Bekundungen im Detail mitzuteilen und in einer für das RevGer. nachvollziehbaren Weise zu würdigen. Daran fehlt es. ...

16 Beweswürdigung – Bewertung der Einlassung

BGH, Urt. v. 1.2.2017 – 2 StR 78/16 (LG Hanau); NStZ-RR 2017, 183 = BeckRS 2017, 107749

1. Ein Wechsel der Einlassung des Angeklagten im Laufe des Verfahrens kann ein Indiz für die Unrichtigkeit der Einlassung in der Hauptverhandlung sein und ihre Bedeutung für die Beweswürdigung verringern oder unter Umständen ganz entfallen lassen. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Anpassung der Einlassung an die Ergebnisse der Beweisaufnahme kann auch der Zeitpunkt, zu dem sich ein Angeklagter zur Sache einlässt, ein Umstand sein, der im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung gegen die Glaubhaftigkeit der Einlassung spricht.
2. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt keinesfalls für entlastende Indiztatsachen.

17 Verlesung einer psychologischen Stellungnahme

BGH, *Beschl. v. 9.8.2016 – 1 StR 334/16 (LG Deggendorf)*; *NStZ 2017, 299 = BeckRS 2016, 19649*

1. Eine stillschweigende Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Verlesung einer Stellungnahme der das Opfer behandelnden Diplom-Psychologin kommt nur in Betracht, wenn sich diese der Tragweite ihres Schweigens bewusst waren, wenn also mindestens der Grund der Verlesung bekannt gegeben und ein Gerichtsbeschluss gefasst wurde.
2. Der Schuldspruch beruht nicht auf der rechtsfehlerhaften Verlesung einer Urkunde, wenn diese für die tatrichterliche Überzeugung nicht herangezogen wurde.

18 Keine audiovisuelle Vernehmung nach dem sog. Mainzer Modell

BGH, *Beschl. v. 20.9.2016 – 3 StR 84/16 (LG Lüneburg)*; *NStZ 2017, 372 = BeckRS 2016, 20938*

1. § 247a Abs. 1 StPO gestattet die einzig zulässige Art und Weise der Videovernehmung eines Zeugen in der Hauptverhandlung (sog. Englisches Modell). Andere Formen der audiovisuellen Zeugenvernehmung, insbesondere solche, bei denen der Vorsitzende des Gerichts sich mit dem Zeugen außerhalb des Sitzungszimmers befindet und diesen dort befragt (sog. Mainzer Modell), sind nicht zulässig.
2. Fehler bei der Prozessleitung in der Hauptverhandlung können jedenfalls dann ohne Beanstandung nach § 238 Abs. 2 StPO mit der Revision geltend gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen zwingende, dem Vorsitzenden keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum belassende Verfahrensvorschriften rügt.

19 Korrespondenz zwischen Inbegriff und Urteilsgründen

BGH, *Beschl. v. 21.1.2016 – 2 StR 433/15 (LG Limburg)*; *NStZ 2017, 375 = BeckRS 2016, 09754*

1. Die Verwendung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens in der Urteilsbegründung, das erst nach der Urteilsverkündung erstattet wurde, stellt eine Verletzung des § 261 StPO dar, auch wenn der Sachverständige in der Hauptverhandlung zu derselben Thematik vernommen wurde.
2. Ein nach der Urteilsverkündung erstattetes schriftliches Gutachten kann nur dann in den Urteilsgründen herangezogen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass in der Urteilsberatung rechtlich fehlerfrei gewonnene Ergebnisse durch die Ausführungen im schriftlichen Gutachten lediglich bestätigt werden.

Aus den Gründen:

2. Die Verurteilung des Angekl. hält auf die von der Revision erhobene Verfahrensrüge nach § 261 StPO rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Das LG hat seine Überzeugung nicht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpft. Denn in den schriftlichen Urteilsgründen wird die Annahme der Aussage-tüchtigkeit der Geschädigten auch auf Erkenntnisse gestützt, die erst nachträglich und nicht im Verfahren nach § 261 StPO gewonnen worden sind.

a) Grundlage der Überzeugungsbildung des Richters und der Urteilsfindung darf nur das sein, was innerhalb der Hauptverhandlung, d. h. vom Aufruf der Sache bis zum letzten Wort des Angekl. mündlich so erörtert worden ist, dass alle Bet. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten (BGH Beschl. v. 10.7.2001 – 5 StR 250/01, NStZ 2001, 595, 596; Urt. v. 5.8.2010 – 3 StR 195/10, BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 47; KK-StPO/Ott 7. Aufl., § 261 Rn 6). Gründet das Gericht seine Überzeugung auch auf Tatsachen, die nicht Gegenstand der Hauptverhandlung waren, zu denen sich also der Angekl. dem erkennenden Gericht gegenüber nicht abschließend äußern konnte, so verstößt das Verfahren nicht nur gegen § 261 StPO, sondern zugleich auch gegen den in § 261 StPO zum Ausdruck kommenden Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG, vgl. BGH Urt. v. 13.12.1967 – 2 StR 544/67, BGHSt 22, 26, 28 f.).

Eine Verletzung des § 261 StPO kann vorliegend nicht bereits an der Erwägung scheitern, das Urteil könne nicht auf einem Vorgang beruhen, der sich erst nach Verkündung des Urteils ereignet hat, weil dieser Vorgang bei der vorangegangenen Überzeugungsbildung und Urteilsfindung keine Rolle gespielt haben könne.

Dem steht entgegen, dass das RevGer. das angefochtene Urteil nur „in der untrennbaren Einheit“ nachprüfen kann, die der Urteilstenor und die schriftlichen Urteilsgründe miteinander bilden (vgl. schon RG Urt. v. 24.9.1937 – 1 D 812/36, RGSt 71, 326, 327; vgl. auch OLG Stuttgart NJW 1968, 2022). Andernfalls bestünde die Gefahr, dass eine nachträglich erkannte Lücke in der Beweiswürdigung durch Erkenntnisse, die nach Abschluss der Hauptverhandlung gewonnen werden, noch geschlossen werden könnte (vgl. auch Radtke/Hohmann/Pegel StPO, § 261 Rn 15 f.). Die schriftlichen Urteilsgründe sollen indes die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen des Urteils wiedergeben, wie sie nach der Hauptverhandlung in der Beratung gewonnen worden sind, und dadurch dem RevGer. die Nachprüfung der getroffenen Entscheidungen auf ihre Richtigkeit ermöglichen (KK-StPO/Kuckein 7. Aufl., § 267 Rn 2 mwN). Daher darf auch das schriftliche Urteil nur auf Erkenntnisse gestützt werden, die im Verfahren nach § 261 StPO gewonnen worden sind und zu denen die Bet. Stellung nehmen konnten (vgl. BGH Beschl. v. 3.11.1987 – 4 StR 496/87; Beschl. v. 20.10.1999 – 5 StR 496/99; Beschl. v. 10.7.2001 – 5 StR 250/01, NStZ 2001, 595, 596; KK-StPO/Kuckein 7. Aufl., § 267 Rn 1; LR-Stuckenberg 26. Aufl., § 267 Rn 10). Es dürfen mithin weder Erkenntnisse, die während (vgl. BGH Beschl. v. 10.7.2001 – 5 StR 250/01, NStZ 2001, 595, 596; Beschl. v. 20.10.1999 – 5 StR 496/99) noch solche, die erst nach der Urteilsverkündung (vgl.

BGH Beschl. v. 3.11.2010 – 1 StR 449/10; vgl. auch OLG Karlsruhe Justiz 1998, 601) erlangt wurden, zur schriftlichen Begründung der gewonnenen Überzeugung herangezogen werden.

b) Hiergegen hat das LG verstoßen. Die in dem schriftlichen Gutachten gewonnenen und im Rahmen der Beweiswürdigung verwerteten Erkenntnisse hat das LG erst nach der Urteilsverkündung gewonnen, ohne dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit hatten, hierzu Stellung zu nehmen.

aa) Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen wurde erst am 29.6.2015 erstellt. Es kann daher weder durch Verlesung noch im Wege des Vorhalts an den Sachverständigen in der Hauptverhandlung eingeführt worden sein. Zudem enthält das in den Urteilsgründen wörtlich zitierte Gutachten umfangreiche, sowohl inhaltlich wie sprachlich komplex gestaltete Textpassagen, in denen Untersuchungsergebnisse referiert werden und eine zusammenfassende gutachterliche Wertung der erhobenen Befunde aus neurologischpsychiatrischer Sicht formuliert ist. Der Senat schließt daher aus, dass das LG den Inhalt des späteren schriftlichen Gutachtens schon aufgrund der Angaben der Sachverständigen in der Hauptverhandlung festgestellt hat (vgl. auch BGH Beschl. vom 28.7.2015 – 2 StR 38/15; Urt. v. 6.9.2000 – 2 StR 190/00, NStZ-RR 2001, 18).

bb) Die telefonisch erbetene Stellungnahme des Vorsitzenden diene ersichtlich auch nicht der bloßen Auffrischung seines Gedächtnisses oder als Formulierungshilfe für die schriftlichen Urteilsgründe allein darüber, was der Sachverständige in der Hauptverhandlung sinngemäß ausgesagt hatte. Ungeachtet dessen, dass ein solches Vorgehen schon für sich genommen bedenklich erscheint, weil der Übergang vom bloßen Auffrischen bzw. bloßen Formulieren hin zum Gewinnen neuer Erkenntnisse merklich gering und schwer festzustellen ist (vgl. OLG Stuttgart NJW 1968, 2022; BeckOK-StPO/Eschelbach § 261 Rn 20; Eb. Schmidt StPO, 1957, § 261 Rn 4; weitergehend RG Urt. v. 13.2.1939 – 2 D 4/39, HRR 1939 Nr. 1214), ist vorliegend bereits dem Aktenvermerk des Vorsitzenden sowie dem Antwortschreiben und Gutachten des Sachverständigen zu entnehmen, dass das nachträgliche Telefongespräch nicht nur der Vergewisserung des Inhalts der Hauptverhandlung diene. Denn dafür hätte es weder der ergänzenden Übersendung von Unterlagen an den Sachverständigen noch der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens bedurft.

c) Der Senat kann nicht ausschließen, dass das Urteil auf diesem Verfahrensfehler beruht, denn das LG hat seine Überzeugung von der Aussagetüchtigkeit der Geschädigten auch auf das nachträglich erstattete Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. G. gestützt.

Die Übernahme dieses Gutachtens in die schriftlichen Urteilsgründe könnte zwar dann unschädlich sein, wenn zweifelsfrei feststände, dass das in der Beratung – rechtlich fehlerfrei – gewonnene Ergebnis lediglich durch Umstände bestätigt wurde, die nach Verkündung des Urteils entstanden sind (vgl. insoweit BGH Urt. v. 21.12.1983 – 3 StR 444/83; Beschl. v. 3.11.1987 – 4 StR 496/87, BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 8). So verhält es sich hier aber nicht. Die StrK ist gerade nicht von einer nur späteren Bestätigung ihrer – unabhängig von dem Gut-

achten des Sachverständigen Prof. Dr. G – gewonnenen Überzeugung ausgegangen (vgl. insoweit OLG Karlsruhe Justiz 1998, 601), sondern hat bereits verschwiegen, dass es sich um ein erst nachträglich erstattetes Gutachten handelt.

Ein Beruhen kann daher nicht ausgeschlossen werden, wengleich sich die StrK ausweislich der Urteilsgründe zunächst auf die Beurteilung des damaligen Chefarztes Dr. S. zum Gesundheitszustand der Geschädigten gestützt und erst im Anschluss ausgeführt hat, dass dessen Einschätzung auch durch den „abrundend hingezogenen“ Sachverständigen Prof. Dr. G. „bestätigt“ werde. Denn ungeachtet dieser Formulierung wird der organische Befund, der die Einschätzung des Dr. S. bestätigt, allein in dem insoweit in Bezug genommenen Gutachten des Prof. Dr. G. näher dargestellt und bewertet.

Gewaltfreie Altenpflege fördern



Strafrechtliche Compliance in der stationären Altenpflege

Konzepte und Strategien zur Vermeidung
von Straftaten gegen die Person

Von Dr. Felix Lubrich, LL.M.

2017, 392 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-3520-4

eISBN 978-3-8452-7854-4

(Schriften zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht,
Bd. 26)

nomos-shop.de/28319

Strafrechtliche Risiken in der stationären Altenpflege systematisch erkennen, bewerten und verhüten: Dieses Kompendium zeigt typische Risikobereiche und Gewaltursachen ebenso wie Präventionsstrategien und Kontrollmechanismen auf, die Eingang in eine Criminal Compliance-Strategie finden sollten.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos